



Thüringer Innenministerium · PF 900131 · 99104 Erfurt

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Diezel, MdL
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THÜRINGER LANDTAG
Kopie der Antwort an Fragesteller
Anfrage 101
Drs. 5/290

Datum
30. Dezember 2009

**Kleine Anfrage Nr. 101 der Abgeordneten Renner (DIE LINKE), Rechtsex-
treme Aktivitäten am Volkstrauertag 2009**

Anlagen: 7 Abdrucke dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die o. g. Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

*Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zu rechtsextremen Kundgebun-
gen, Aktionen und Aktivitäten anlässlich des Volkstrauertages (insbesondere hin-
sichtlich Veranstaltern, Teilnehmerzahlen, Ablauf, Inhalten und mögliche Strafta-
ten z. B. im Zusammenhang mit der Verharmlosung oder Verherrlichung des Na-
tionalsozialismus)?*

Antwort:

Den Versammlungsbehörden lagen aus Anlass des Volkstrauertages für den 15. November 2009 Anmeldungen der NPD, des „Bündnisses Zukunft Hildburghausen“ und von Einzelpersonen für Versammlungen unter freiem Himmel in Gera, Ronneburg, Greiz, Eisenach, Friedrichroda, in Wallrabs (Landkreis Hildburghausen) sowie Oberhof (Schmücke) vor. An den Versammlungen, die störungsfrei verliefen, beteiligten sich insgesamt 287 Teilnehmer.

Bereits am 14. November 2009 fand ebenfalls aus Anlass des Volkstrauertages in Arnstadt ein angemeldeter Aufzug der rechtsextremistischen Szene statt. Daran beteiligten sich ca. 160 Personen. An der anschließenden Gedenkveranstaltung und Kranzniederlegung in Kirchheim nahmen ca. 60 Personen teil.

Aus gleichem Anlass kam es durch die NPD-Kreisverbände Weimar/Weimarer Land und Nordhausen zu Kranzniederlegungen auf den jeweiligen Friedhöfen in Weimar und Nordhausen.

Frage 2:

Wurden rechtsextreme Veranstaltungen zum Volkstrauertag im Vorfeld durch die Ordnungsbehörden/Verwaltungen untersagt, wenn ja, wo und durch wen?

Antwort:

Nein.

Frage 3:

Welche Maßnahmen wurden seitens der Sicherheitsbehörden bei nicht angemeldeten Kundgebungen bzw. bei Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten (Mitführen der Landesdienstflagge, Störung der Totenruhe etc.) ergriffen?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Der Landesregierung sind keine nicht angemeldeten Kundgebungen bekannt.

Frage 4:

Hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, wie Veranstalter und Teilnehmer von offiziellen Gedenkveranstaltungen zum Volkstrauertag reagierten, bei denen Neonazis als Teilnehmer oder durch eigene Aktivitäten wie Kranzniederlegen in Erscheinung traten? Wenn ja, welche?

Antwort:

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse über die Teilnahme von Angehörigen der rechtsextremistischen Szene an den offiziellen Veranstaltungen in Sömmerda, Mühlhausen, Heilbad Heiligenstadt, Gotha und Bad Salzungen vor. In allen Fällen wurde diese Teilnahme geduldet. In Heilbad Heiligenstadt wurde ein durch den NPD-Kreisverband Eichsfeld abgelegter Kranz von einem Mitglied des Kreistages entfernt.

Frage 5:

In einem Bericht der rechtsextremen Internetseite www.aktionbuero.org wird zum Ablauf des Neonaziaufmarsches in Friedrichroda am 15. November 2009 ausgeführt:

„Zum Abschluss wurden die alten Kämpfer in die unseren Reihen zurückgerufen

Ich rufe die gefallenen Soldaten des Heeres – HIER!

Ich rufe die gefallenen Soldaten der Luftwaffe – HIER!

Ich rufe die gefallenen Soldaten der Kriegsmarine – HIER!

Ich rufe die gefallenen Soldaten der Waffen-SS – HIER!

Ich rufe die gefallenen Soldaten des Volkssturms – HIER!“

Inwieweit erfüllt der Redebeitrag Straftatbestände, insbesondere: liegt hier eine Straftat im Sinne des § 130 Abs. 4 Strafgesetzbuch vor? Wenn ja, welche Maßnahmen haben Vollzugs- und Ermittlungsorgane ergriffen? Wenn nein, wie wird die Rechtsauffassung begründet?

Antwort:

Der Redebeitrag erfüllt nach übereinstimmender Auffassung der Staatsanwaltschaft Erfurt sowie der Thüringer Generalstaatsanwalt keinen Straftatbestand.

Das in ihm enthaltene unkritische Gedenken an Gefallene der Wehrmacht, der Waffen-SS und des Volkssturms bezieht sich bereits inhaltlich nicht auf die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft. Der schlichte Bezug zum Nationalsozialismus genügt dafür nicht. Auf Grund des Bestimmtheitsgrundsatzes müssen sich die Äußerungen vielmehr auf die Gesamtheit oder einzelne der unter der NS-Herrschaft begangenen Menschenrechtsverletzungen beziehen. Das heißt, dass z. B. abwegiges Geschwätz über Heldentaten von Wehrmacht und Waffen-SS nicht strafbar ist (vgl. *Fischer*, StGB, 55. Aufl. § 130 Rn. 34).

Dem Redebeitrag ist auch kein Billigen, Verherrlichen oder Rechtfertigen der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft zu entnehmen. Ein solches ist namentlich dann gegeben, wenn Gewalt- und Willkürmaßnahmen als „notwendige Härte“, als „erforderlich“, als „bedauerlich, aber unvermeidlich“ dargestellt werden. Im Redebeitrag werden hingegen an Kampfhandlungen des Zweiten Weltkrieges beteiligte Personengruppen aufgeführt, deren Mitglieder nicht zwangsläufig auch die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft befürwortet haben müssen. Vor dem Hintergrund des Volkstrauertages steht die Erinnerung an den Verlust des Lebens bei Kampfhandlungen im Zweiten Weltkrieg im Vordergrund.

Frage 6:

Welche Handlungsempfehlungen ergehen seitens der Landesregierung an die kommunalen Verantwortungsträger im Zusammenhang mit dem Versuch rechtsextremer Gruppierungen, den Volkstrauertag für neonazistische Aktivitäten zu nutzen bzw. den Charakter in deren Sinne zu prägen?

Antwort:

Unter Verweis auf die Antwort zu Frage 5 der Kleinen Anfrage Nr. 2589 aus dem Jahr 2008 hält die Landesregierung fest, dass sie ihre Aktivitäten, die auf die Bekämpfung insbesondere des Rechtsextremismus gerichtet sind, auch weiterhin fortführen wird. Diese sind in einem Bericht des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit in Form einer Landesstrategie zusammengefasst und wurden dem Landtag am 30.03.2009 vorgelegt (Drucksache 4/5052). Der Bericht soll befähigen, sich kritisch und in angemessener Form mit rechtsextremistischen Denkweisen auseinanderzusetzen, sowie darüber informieren, welche präventiven und repressiven Maßnahmen der Bekämpfung des Rechtsextremismus im engeren Sinne dienen und auf welche Weise das zivilgesellschaftliche Engagement in der Auseinandersetzung mit Extremismus und Gewalt gestärkt werden kann. Damit bietet er den kommunalen Verantwortungsträgern auch die Grundlage für den Umgang mit der konkret angesprochenen Problematik.

Darüber hinaus wird die „Erklärung für ein demokratisches, tolerantes und weltoffenes Thüringen“ der Fraktionen der CDU, DIE LINKE, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen vom 29. September 2009 (Drucksache 5/23) von der Landesregierung ausdrücklich begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung


Jörg Gelbert